

# NRW/EU.KWK-Investitionskredit

## Allgemeine Bestimmungen Fassung für den Endkreditnehmer

Für den Förderkredit gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen:

Der NRW/EU.KWK-Investitionskredit wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen finanziert.

### 1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Der NRW/EU.KWK-Investitionskredit darf nur zur Finanzierung des von der NRW.BANK geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt werden. Die Hausbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Die Kreditmittel dürfen nicht zur Ablösung der im von der NRW.BANK gebilligten Finanzierungsplan aufgeführten Eigen- und/oder Fremdmittel verwendet werden.
- 1.3 Die Hausbank hat die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachweisen zu lassen. Spätestens drei Monate nach Fertigstellung des von der NRW.BANK geförderten Vorhabens weist der Endkreditnehmer mit einem Verwendungsnachweis anhand quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchhaltungsbelege gegenüber der Hausbank nach, dass 100 Prozent der geförderten Kosten bereits fällig waren und dafür die Kreditmittel verwandt wurden. Fertiggestellt ist das Vorhaben, wenn alle Voraussetzungen zur Erbringung des Verwendungsnachweises vorliegen.

### 2. Abruf der Mittel

- 2.1 Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel dürfen die Kreditmittel erst abgerufen werden, wenn alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 erfüllt sind.
- 2.2 Voraussetzungen für den Abruf der Kreditmittel sind,
  - 2.2.1 dass die Gesamtfinanzierung des von der NRW.BANK geförderten Vorhabens gesichert ist,
  - 2.2.2 dass die Hausbank gegenüber der NRW.BANK bestätigen kann, dass zum Zeitpunkt des Abrufs gegenüber dem Zeitpunkt der Zusage des NRW/EU.KWK-Investitionskredits keine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Endkreditnehmers eingetreten ist.
- 2.3 Sollte sich nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen oder zum Zeitpunkt vorheriger Abrufe nicht vorgelegen haben, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2.4 Die Hausbank geht davon aus, dass der Endkreditnehmer die Kreditmittel unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Kreditzusage genannten Abrufrfrist in maximal drei Teilbeträgen bei ihr abrufen wird. Die Hausbank hält sich nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden.
- 2.5 Die Auszahlung erfolgt ohne einen Abzug vom Nennbetrag.
- 2.6 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung der Kreditmittel oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

### 3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den NRW/EU.KWK-Investitionskredit anteilig zu kürzen, wenn sich der Finanzierungsumfang des von der NRW.BANK geförderten Investitionsvorhabens ermäßigt. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet.

### 4. Zinstermine

Die Verzinsung des NRW/EU.KWK-Investitionskredits beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die NRW.BANK (Wertstellung bei der NRW.BANK) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem Konto der NRW.BANK. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode berechnet. Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig.

### 5. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten. Dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer oder Bankenwechsel. Sofern nicht von der NRW.BANK festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit nicht berechnet werden.

### 6. Außerplanmäßige Rückzahlung

- 6.1 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des weitergeleiteten Kredits durch den Endkreditnehmer zuzulassen.

6.2 Im Falle einer außerplanmäßigen (Teil-)Rückzahlung an die Hausbank ist durch den Endkreditnehmer eine Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen einzuhalten. Er trägt Sorge dafür, dass die avisierte Valuta eingehalten wird.

6.3 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die NRW.BANK einer anderen Anrechnung zustimmt.

## 7. Leistungen an die Hausbank

Forderungen gegen die Hausbank können nur insoweit mit Leistungen des Endkreditnehmers aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Verzug und Schadensersatz

8.1 Hat der Endkreditnehmer Tilgungsraten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5 Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.

8.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten) einen Schadensersatzpauschale fordern, die 5 Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegt.

8.3 Dem Endkreditnehmer bleibt es vorbehalten, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

## 9. Besicherung

9.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Kredits entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer bereits mit ihrer Entstehung an die NRW.BANK ab. Die Hausbank ist so lange zur Einziehung der an die NRW.BANK abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NRW.BANK den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem Endkreditnehmer erklärt. Die Hausbank ist ferner berechtigt, die für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen. Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Kreditgewährung nebst Nebenrechten und Sicherheiten weiter an Dritte abzutreten. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der NRW.BANK refinanzierten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

9.2 Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf diesen Kredit in Verzug ist. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

## 10. Auskunftspflicht

10.1 Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, der Hausbank, der NRW.BANK, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder deren Beauftragten auf Verlangen uneingeschränkt Auskunft über die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Endkreditnehmer zu erteilen und ihnen beziehungsweise den von ihnen Beauftragten Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

10.2 Die Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen sowie den von ihnen Beauftragten ein Betretungsrecht ein.

## 11. Prüfungsrecht

11.1 Die Hausbank, die NRW.BANK, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, der Landesrechnungshof, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des NRW/EU.KWK-Investitionskredits beim Endkreditnehmer zu überprüfen. Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, ihnen oder ihren Beauftragten Einblick in die entsprechenden Unterlagen und eine Inaugenscheinnahme des von der NRW.BANK geförderten Investitionsvorhabens zu gewähren.

11.2 Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen sowie den von ihnen Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Der Endkreditnehmer hat gegebenenfalls entstehende Prüfungskosten zu erstatten.

## 12. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer hat die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse bei ihm, insbesondere über eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich zu unterrichten.

### 13. Aufbewahrungspflicht für Unterlagen

Der Endkreditnehmer bewahrt alle Unterlagen zum geförderten Investitionsvorhaben und zum gewährten NRW/EU.KWK-Investitionskredit mindestens bis zum 31. Dezember 2022 auf. Auf Verlangen der Hausbank ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen auch über diesen Zeitpunkt hinaus aufzubewahren.

### 14. Kündigung aus wichtigem Grund

14.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechts zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen den Kredit fristlos kündigen, wenn

14.1.1 der NRW/EU.KWK-Investitionskredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der NRW.BANK vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

14.1.2 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,

14.1.3 der Endkreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

14.1.4 der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,

14.1.5 der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,

14.1.6 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits auch unter Verwertung der Sicherheiten gefährdet wird.

14.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

### 15. Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener und anderer Daten

Die am Verfahren beteiligten Stellen sind berechtigt, alle personenbezogenen und sonstigen Daten – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (auch europarechtlicher Anforderungen) im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zu erheben, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und einander zu übermitteln und auszuwerten. Beteiligt sind neben der Hausbank und der NRW.BANK das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die EFRE-Verwaltungsbehörde.

### 16. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten Letztere vorrangig.

Gefördert durch:

---



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

